



SITZUNGSVORLAGE B 2008/600/1425

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Bauverwaltung
600.602.6020.03-78

19.12.2008

Bettina Jathe

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Planung und Verkehr

14.01.2009

Rat

26.01.2009

Einstufung eines Teilstückes der Wallstraße/Teilstück Grüner Weg und Werner-Habig-Straße als verkehrswichtig

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Rat zu beschließen, ein Teilstück der „Wallstraße“, ein Teilstück der Straße „Grüner Weg“ und die „Werner-Habig-Straße“ als verkehrswichtig einzustufen.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja

Sachverhalt:

Mit Datum vom 10.09.2008 hat die Stadt Oelde einen Antrag auf Förderung der Baumaßnahmen „Innenstadt Nord“ nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) gestellt. Der zuständige Fördergeber hat wegen des bestehenden Subsidiaritätsprinzips der Stadt Oelde nunmehr aufgegeben, weitere Förderanträge nach GVFG, Entflechtungsgesetz, für den Radweg an der Bahnhofstraße und den Kreisverkehrsplatz Bernhard-Raestrup-Platz/Wallstraße zu stellen.

Für die Antragstellung des Förderantrages „Kreisverkehrsplatz Bernhard-Raestrup-Platz/Wallstraße“ nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GFVG) und damit die Förderfähigkeit ist gem. Förderrichtlinie der Beschluss über die Verkehrswichtigkeit der Wallstraße erforderlich.

Nach § 3 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden öffentliche Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen,
2. Kreisstraßen,
3. Gemeindestraße,
4. sonstige öffentliche Straßen.

Gem. § 3 Abs. 4 StrWG sind Gemeindestraßen Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.)
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Bei den Gemeindestraßen nach Abs. 4 Nr. 1 handelt es sich um Hauptverkehrsstraßen, die vorwiegend Verbindungsfunktion haben. Dazu gehören u.a. die Zubringerstraßen, die den örtlich entstandenen Verkehr zu anderen Verkehrspunkten innerhalb des Gemeindegebietes vermitteln bzw. Verbindungen zum Stadtzentrum herstellen.

Bei dem in der Anlage dargestellten Bereich (Teilstück Wallstraße/Teilstück Grüner Weg und Werner-Habig-Straße) handelt es sich jeweils um Gemeindestraßen, bei denen die Belange des Verkehrs in der Art überwiegen, dass diesen Verkehrsanlagen als Verbindung zum Gewerbegebiet am Robert-Schuman-Ring sowie den an der Werner-Habig-Straße anliegenden Gewerbebetrieben besondere Bedeutung zukommt. Durch die Anbindung der Firmen Ventilatorenfabrik sowie der Firma Westfalia GEA Separator AG und der anstehenden Firmenerweiterung wird der bereits vorhandene und entstehende Mehrverkehr von der Ennigerloher Straße (L 792) über die Wallstraße/Grüner Weg/Werner-Habig-Straße zu den Firmen geführt. Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone, wie in der Sitzungsvorlage B 2008/320/1422 dargestellt, bestärkt die Verkehrsführung zu den Gewerbegebieten über den in der Anlage dargestellten Bereich.

Darüber hinaus wird der Innenstadtverkehr durch Verkehrsleitung über den in der Anlage dargestellten Bereich entlastet. Gleichzeitig wird aber auch der Verkehr nach Änderung der Verkehrsführung des Bernhard-Raestrup-Platzes über diesen in die Innenstadt geführt.

Somit kommt dem Bereich Wallstraße/Grüner Weg/Werner-Habig-Straße besonderer Bedeutung für Verkehr, Erschließung und Kommunikation zu und ist daher als verkehrswichtig einzustufen.

Der Beschluss über die Verkehrswichtigkeit führt dazu, dass für diesen Teilbereich die Einrichtung einer Tempo-30-Zone für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist des Förderantrages (25 Jahre) ausgeschlossen ist.

Anlage(n)

Straßenplan